

Geschäftsverzeichnissnr. 5902
Entscheid Nr. 91/2015 vom 18. Juni 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des Flämischen Wohngesetzbuches und die Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 17, 3, 7 und 14 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 zur Regelung des Systems der Sozialmieten und zur Ausführung von Titel VII des Flämischen Wohngesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Veurne-Nieuwpoort, Abteilung Veurne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. April 2014 in Sachen der « Woonmaatschappij IJzer & Zee » ZRG Gen.mbH gegen Adjetey Afatsawo, dessen Ausfertigung am 14. Mai 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Veurne-Nieuwpoort, Sitz Veurne, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des Flämischen Wohngesetzbuches und die Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 17, 3, 7 und 14 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 zur Regelung des Systems der Sozialmieten und zur Ausführung von Titel VII des Flämischen Wohngesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 22 und/oder 23 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass bei einem Mieter, der die Bedingungen für die Miete einer Sozialwohnung erfüllt und eine Sozialwohnung in Miete hat, je nachdem unterschieden wird, ob dieser Mieter

- nach Anfang der Laufzeit des sozialen Mietvertrags eine dauerhafte Beziehung mit jemandem führt, der die Zulassungsbedingungen, um als Sozialmieter in Betracht zu kommen, erfüllt, oder

- nach Anfang der Laufzeit des sozialen Mietvertrags eine dauerhafte Beziehung mit jemandem führt, der nicht die Zulassungsbedingungen, um als Sozialmieter in Betracht zu kommen, erfüllt,

unter Berücksichtigung dessen, dass in der erstgenannten Hypothese der Mieter mit seinem Lebenspartner in der von ihm gemieteten sozialen Mietwohnung zusammenleben darf, während dies in der zweitgenannten Hypothese gesetzlich unmöglich ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das Dekret vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des Flämischen Wohngesetzbuches (nachstehend: Flämisches Wohngesetzbuch) bezweckt, das Recht auf ein menschenwürdiges Wohnen zu gewährleisten. Dazu muss die Bereitstellung einer geeigneten Wohnung von guter Qualität in einem angemessenen Wohnumfeld zu einem bezahlbaren Preis und mit Wohnsicherheit gefördert werden (Artikel 3).

Eines der Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels besteht in der Bereitstellung von Miet- und Kaufwohnungen zu sozialen Bedingungen, insbesondere für die bedürftigsten Familien und Alleinstehenden (Artikel 4 § 1). Die flämische Wohnpolitik ist auf die Verwirklichung von optimalen Entwicklungsmöglichkeiten für jeden, eine optimale Lebensqualität in den Vierteln,

die Förderung der Integration der Bewohner in der Gesellschaft und die Förderung gleicher Chancen für jeden ausgerichtet (Artikel 4 § 2).

Der wesentliche Auftrag der sozialen Wohnungsbaugesellschaften besteht darin, die Wohnbedingungen der Familien und Alleinstehenden mit Wohnbedarf zu verbessern, indem sie für ein ausreichendes Angebot an sozialen Mietwohnungen und sozialen Kaufwohnungen sorgen. Die Finanzierung der sozialen Wohnungsbaugesellschaften wird hauptsächlich durch die Flämische Region getragen.

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 2 des Flämischen Wohngesetzbuches und die Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 17, 3, 7 und 14 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 zur Regelung des Systems der Sozialmieten und zur Ausführung von Titel VII des Flämischen Wohngesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung verstießen, ausgelegt in dem Sinne, dass darin unterschieden werde zwischen Mietern, die die Bedingungen erfüllten, um eine Sozialwohnung zu mieten, je nachdem, ob die Person, mit der die Mieter nach Beginn des Mietvertrags eine dauerhafte Beziehung aufnahmen, die Zulassungsbedingungen erfülle oder nicht, um als Sozialmieter berücksichtigt zu werden, wodurch im erstgenannten Fall der Mieter mit seinem Partner in der sozialen Mietwohnung zusammenwohnen dürfe und im letztgenannten Fall nicht.

B.3.1. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfrage sich nur auf Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 34 des Flämischen Wohngesetzbuches bezieht, wonach als Sozialmieter gilt:

« a) die Person, die sich bei der Einschreibung für eine soziale Mietwohnung als ein Referenzmieter angemeldet hat, und die Person, die bei dem Beginn des Mietvertrags mit ihr verheiratet ist oder gesetzlich zusammenwohnt oder die bei dem Beginn des Mietvertrags ihr faktischer Partner ist;

b) die Person, die nach dem Beginn des Mietvertrags die in Buchstabe a) erwähnte Person heiratet oder mit ihr das gesetzliche Zusammenwohnen beginnt, und die den Mietvertrag mit unterschreibt, oder der faktische Partner, der ein Jahr als Mieter im Sinne von Buchstabe c) mit der in Buchstabe a) erwähnten Person zusammenwohnt;

c) alle anderen Personen als die in den Buchstaben a) und b) erwähnten Personen, mit Ausnahme der minderjährigen Kinder, die in der sozialen Mietwohnung ihren Hauptwohntort haben und die den Mietvertrag mit unterschrieben ».

B.3.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Bedingungen, die der Partner eines Sozialmieters erfüllen muss, um nach Beginn des Mietvertrags als Sozialmieter zu gelten, und folglich auf die Buchstaben b) und c) der genannten Bestimmung.

B.4.1. Der vorliegende Richter erwähnt außerdem die Artikel 1, Nr. 10 und Nr. 17, 3, 7 und 14 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 zur Regelung des Systems der Sozialmieten und zur Ausführung von Titel VII des Flämischen Wohnungsgesetzbuches. Gemäß diesen Bestimmungen muss jeder Mietbewerber, um in das Eintragungsregister für Sozialwohnungen eingetragen werden zu können und für diese Wohnung zugelassen zu werden, bestimmte Bedingungen erfüllen, unter anderem im Bevölkerungsregister eingetragen sein.

B.4.2. Der vorliegende Richter leitet aus der vorerwähnten Regelung ab, dass der Partner eines Sozialmieters, der - in den Umständen des Ausgangsverfahrens - dazu verpflichtet sei, dem laufenden Mietvertrag beizutreten, dieselben Zulassungsbedingungen wie ein Mietbewerber erfüllen müsse. Folglich muss der Gerichtshof auch Artikel 95 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 des Flämischen Wohnungsgesetzbuches, eingefügt durch das Dekret vom 31. Mai 2013, berücksichtigen, der bestimmt:

« Der Mietbewerber kann nur zu einer sozialen Mietwohnung zugelassen werden, wenn er nachweist,

[...]

5. dass er im Bevölkerungsregister im Sinne von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingetragen ist oder an einer Bezugsadresse im Sinne von Artikel 1 § 2 des vorerwähnten Gesetzes eingetragen ist.

Eine Person kann einem laufenden Mietvertrag nur beitreten, wenn sie nachweist, dass sie die in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung in Bezug auf das Einkommen, und wenn der Beitritt nicht zu einer sozialen Mietwohnung führt, die eine unangepasste Wohnung ist ».

B.4.3. Artikel 1 § 1 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 bestimmt:

« In jeder Gemeinde werden folgende Register geführt:

1. Bevölkerungsregister, in die Belgier und Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, an ihrem Hauptwohnort eingetragen werden, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragen sind,

2. ein Warteregister, in das Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohntort eingetragen werden ».

B.4.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass dieser Partner des Referenzmieters im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sein muss. In der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter war diese Bedingung nicht erfüllt, so dass der betreffende Ausländer in Erwartung einer Entscheidung über seinen Asylantrag in dem Warteregister für Ausländer eingeschrieben war. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dieser Grundsatz schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.5.3. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...] ».

B.5.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.5.5. Dieser Artikel 8 bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.5.6. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewährleistet Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Recht auf eine Wohnung. Wenn die Staaten jedoch Vorteile auf diesem Gebiet gewähren, müssen sie dabei den Gleichheitsgrundsatz einhalten. Außerdem können die Bedingungen, die bezüglich der Wohnung gestellt werden, sich auf das Familienleben der Betroffenen auswirken (EuGHMR, 27. September 2011, *Bah* gegen Vereinigtes Königreich, § 40). Bei der Regelung der Sozialwohnungen, was eine wirtschaftlich-soziale Angelegenheit ist, besitzen die Mitgliedstaaten eine ziemlich breite Beurteilungsbefugnis (ebenda, § 47). Die Staaten dürfen Vorteile bezüglich der Sozialwohnungen, die in erheblichem Maße öffentliche Mittel beanspruchen, bestimmten Kategorien von Ausländern vorbehalten (ebenda, § 49). Der Europäische Gerichtshof hat auch angenommen, dass die Beschaffenheit der Aufenthaltsrechtsstellung eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern bei der Gewährung von sozialen Vorteilen rechtfertigen kann, da Ausländer, die sich nur eine kurze Zeit auf dem Staatsgebiet aufhalten oder sich illegal dort aufhalten, nicht zu den öffentlichen Mitteln beitragen (EuGHMR, 21. Juni 2011, *Ponomaryovi* gegen Bulgarien, § 54).

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass « die Staaten gemäß einem feststehenden Grundsatz des internationalen Rechts, unbeschadet der sich für sie aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen, berechtigt sind, den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zu ihrem Staatsgebiet zu regeln » (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* gegen Vereinigtes Königreich, § 67; 21. Oktober 1997, *Boujlifa* gegen Frankreich, § 42; 18. Oktober 2006, *Üner* gegen Niederlande, § 54; 31. Oktober 2008, *Darren Omoregie u.a.* gegen Vereinigtes Königreich, § 54). Insbesondere hat dieser Artikel nicht zur Folge, dass ein Staat verpflichtet

wäre, die Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu erlauben. Der Europäische Gerichtshof hat in der Tat auch präzisiert, dass « Artikel 8 nicht so ausgelegt werden kann, als ob er für einen Vertragsstaat die allgemeine Verpflichtung umfassen würde, die Entscheidung von verheirateten Paaren für einen gemeinsamen Wohnsitz zu achten und die Niederlassung ausländischer Ehepaare im Land anzunehmen » (EuGHMR, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, vorerwähnt, § 68; *Darren Omoregie u.a.*, vorerwähnt, § 57; 29. Juli 2010, *Mengesha Kimfe* gegen Schweiz, § 61; 6. November 2012, *Hode und Abdi* gegen Vereinigtes Königreich, § 43). Schließlich können nur Personen, die *de facto* eine Familie bilden, sich auf den Schutz des Familienlebens berufen. Auf den Wunsch, eine Familie zu bilden, findet dieser Schutz nicht Anwendung.

B.6. Die in B.3.1 und B.4.2 angeführten Bestimmungen wurden in das Flämische Wohngesetzbuch eingefügt durch die Artikel 3 Nr. 6 und 50 Nr. 3 des Dekrets vom 31. Mai 2013 zur Abänderung verschiedener Dekrete über das Wohnungswesen. Sie sind am 23. Dezember 2013 in Kraft getreten.

B.7.1. Das vorerwähnte Dekret war Gegenstand einer Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 5808. Die klagenden Parteien beantragten insbesondere die Nichtigerklärung von Artikel 50 Nr. 3, durch den in Artikel 95 § 1 der vorerwähnte Absatz 2 eingefügt wurde, wonach eine Person nur einem laufenden Mietvertrag beitreten kann, wenn sie nachweist, dass sie die in Absatz 1 erwähnten Zulassungsbedingungen erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung bezüglich des Einkommens, und wenn der Beitritt nicht zu einer sozialen Mietwohnung hat, die eine unangepasste Wohnung ist.

B.7.2. Durch seinen Entscheid Nr. 24/2015 vom 5. März 2015 hat der Gerichtshof die aus dem Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen abgeleiteten Beschwerdegründe abgewiesen. Er hat sich jedoch zu anderen Zulassungsbedingungen geäußert, insbesondere der Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, und, wenn das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Eingliederungspolitik anwendbar ist, sich am Eingliederungsvorgang zu beteiligen. Der Gerichtshof hat sich nicht zu der - im vorliegenden Fall in Rede stehenden - Bedingung geäußert, dass der Partner eines Sozialmieters, der dem laufenden Mietvertrag beitreten müsste, im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sein muss.

B.8.1. Gemäß Artikel 92 § 3 des Flämischen Wohngesetzbuches muss der Mieter jede Änderung von Personen, die dauerhaft die soziale Mietwohnung beziehen, unverzüglich dem Vermieter melden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird in Artikel 98 § 3 als ernsthafte Verfehlung betrachtet, die zur Beendigung des Mietvertrags führen kann.

B.8.2. Der Ehepartner oder Partner des Referenzmieters, der nach dem Beginn des Mietvertrags dauerhaft mit ihm in der Sozialwohnung zusammenwohnen möchte, wird als Sozialmieter betrachtet und muss die in Artikel 95 § 1 Absatz 1 des Flämischen Wohngesetzbuches festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllen, mit Ausnahme der Einkommensbedingung. Dieser Partner muss also, ebenso wie der Referenzmieter, unter anderem im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sein.

B.9. Ausländer, die im Warteregister eingetragen sind, erfüllen nicht die Zulassungsbedingungen für eine Sozialwohnung und können nicht einem bestehenden Mietvertrag für eine solche Wohnung beitreten. In das Warteregister werden die Ausländer eingetragen, die eine Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, über die jedoch noch keine Entscheidung getroffen wurde. Folglich steht nicht fest, ob ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden wird. Ist dies nicht der Fall, so wird ihre Aufenthaltssituation nicht mehr legal sein und werden sie das Staatsgebiet verlassen müssen.

B.10. Nach Darlegung der Flämischen Regierung dient die fragliche Maßnahme einem doppelten Ziel. Zunächst bezwecke sie, die knappen öffentlichen Mittel auf dem Gebiet der Sozialwohnungen auf gerechte Weise zu verteilen. An zweiter Stelle sei sie darauf ausgerichtet, die Politik der flämischen Behörde bezüglich des Zugangs zu Sozialwohnungen auf die föderale Aufenthaltspolitik abzustimmen.

B.11.1. Die Bereitstellung einer Sozialwohnung bedeutet für den Mieter einen erheblichen finanziellen Vorteil, der mit öffentlichen Mitteln finanziert wird und der in dem Genuss einer Wohnung zu einem unter dem Marktpreis liegenden Mietpreis besteht. Bei der Gewährung von sozialen Vorteilen an Ausländer darf der Dekretgeber die Beschaffenheit ihrer Aufenthaltsrechtsstellung und die Dauerhaftigkeit ihres Aufenthalts berücksichtigen.

B.11.2. Im Lichte des zweiten Ziels ist es eine sachdienliche Maßnahme, Ausländern nur die Möglichkeit zu bieten, sich für eine Sozialwohnung einzuschreiben oder für eine solche Wohnung als Sozialmieter zugelassen zu werden und den Mietvertrag zu unterschreiben, wenn nach einer Entscheidung der Föderalbehörde feststeht, dass sie sich auf dauerhafte Weise rechtmäßig auf dem Staatsgebiet werden aufhalten können.

B.11.3. Es entbehrt daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass ein Ausländer, der Partner eines Mieters einer Sozialwohnung ist und der nach dem Beginn des Mietvertrags die Wohnung dauerhaft bewohnen möchte, ebenfalls im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sein muss, bevor er einem Sozialmietvertrag beitreten kann.

B.12. Nach Darlegung des vorlegenden Richters seien die fraglichen Bestimmungen so auszulegen, dass der Betreffende im Falle eines dauerhaften Mitbewohnens immer dem laufenden Mietvertrag beitreten und folglich die in Artikel 95 § 1 des Flämischen Wohnungsbuches vorgesehenen Bedingungen erfüllen müsse. Er schlussfolgert daraus, dass der Partner des Sozialmieters, der eine dauerhafte Beziehung zum Letztgenannten habe, jedoch diese Bedingungen nicht erfülle, nicht in der sozialen Mietwohnung mit dem ursprünglichen Referenzmieter zusammenwohnen könne, was zu dem Behandlungsunterschied führe, über den der Gerichtshof befragt werde.

B.13.1. Aus dem Werdegang der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Dekretgeber unterscheiden wollte zwischen einerseits einem dauerhaften Zusammenwohnen in einer Sozialwohnung, wofür die in Artikel 95 § 1 Absatz 1 des Flämischen Wohnungsbuches festgelegten Bedingungen gelten, und andererseits einem zeitweiligen oder gelegentlichen Mitbewohnen, für das diese Bedingungen nicht gelten.

B.13.2. Die in Artikel 95 § 1 des Flämischen Wohnungsbuches angeführten Bedingungen gelten für diejenigen, die dauerhaft als Mieter die Sozialwohnung beziehen möchten. Zeitweilige Aufenthalte, wie beispielsweise das Mitbewohnen einer Person mit einer Versorgungsfunktion oder die zeitweilige Unterbringung von Familie oder Freunden, unterliegen nicht den Zulassungsbedingungen des Flämischen Wohnungsbuches (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 8-9). Streitsachen bezüglich der Art des Mitbewohnens können den zuständigen Instanzen unter der Kontrolle des Richters unterbreitet werden.

B.14. Die Eintragung eines Asylsuchenden in das Warteregister für Ausländer ist eine Situation, die notwendigerweise von zeitweiliger Beschaffenheit ist, da ihr nach der Prüfung des Asylantrags eine Eintragung in das Fremdenregister oder eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, folgt. Da während der Eintragung im Warteregister noch nicht feststeht, ob der betreffende Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er ständig in der Mietwohnung seines Partners wird bleiben können.

B.15. Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 34 des Flämischen Wohnungsbuches verletzt das Recht auf Achtung des Familienlebens und das Recht auf eine Wohnung auf unverhältnismäßige Weise, wenn er so ausgelegt wird, dass ein Asylsuchender, der in der sozialen Mietwohnung seines Partners, mit dem er eine dauerhafte Beziehung hat, wohnt, in Erwartung einer Entscheidung über seinen Asylantrag als ein Sozialmieter gilt, der die Mietwohnung dauerhaft bewohnt und dadurch den Bedingungen im Sinne von Artikel 95 § 1 Absätze 1 und 2 des Flämischen Wohnungsbuches unterliegt.

B.16. Zwar muss der Gerichtshof auf dem Gebiet der Wohnungspolitik die Beurteilung des Allgemeininteresses durch die Regionalgesetzgeber beachten, außer wenn diese Beurteilung offensichtlich unvernünftig ist (Entscheid Nr. 33/2007, B.5.3; Entscheid Nr. 62/2007, B.5.3; Entscheid Nr. 155/2007, B.6; Entscheid Nr. 64/2015, B.6), doch diese Ermessensbefugnis ist weniger groß, wenn diese Wohnungspolitik für eine gewisse Kategorie von Personen zum Verlust ihrer Wohnung zu führen droht, was tatsächlich als eine der weitestgehenden Einmischungen in das Recht auf Achtung der Wohnung angesehen wird (Entscheid Nr. 101/2008, B.23.3; Entscheid Nr. 64/2015, B.21.2; EuGHMR, 13. Mai 2008, *McCann* gegen Vereinigtes Königreich, § 50).

B.17. Die fraglichen Bestimmungen können auch so ausgelegt werden, dass der Aufenthalt eines Asylsuchenden in der Sozialwohnung seines Partners, mit dem er eine dauerhafte Beziehung hat, in Erwartung der Entscheidung über seinen Asylantrag und spätestens bis zu dieser Entscheidung als ein zeitweiliges Mitbewohnen gilt, das nicht den in Artikel 95 § 1 Absätze 1 und 2 des Flämischen Wohngesetzbuches festgelegten Zulassungsbedingungen unterliegt. Daher ist dieses Mitbewohnen rechtmäßig und kann es nicht Anlass zur Kündigung des Mietvertrags sein.

Nach einer befürwortenden Entscheidung über den Asylantrag wird der betreffende Ausländer in das Fremdenregister eingetragen und kann er auf dauerhafte Weise mit seinem Partner in der sozialen Mietwohnung bleiben und dem Mietvertrag beitreten, sofern er auch die anderen Bedingungen im Sinne von Artikel 95 § 1 Absätze 1 und 2 des Flämischen Wohngesetzbuches erfüllt.

Auf keinen Fall kann jedoch von einem rechtmäßigen Mitbewohnen die Rede sein, wenn der betreffende Ausländer sich nach einer ablehnenden Entscheidung über seinen Asylantrag nicht mehr legal auf dem Staatsgebiet aufhält. Das Mitbewohnen in der Sozialwohnung während der Prüfung des Asylantrags darf ebenfalls nicht der föderalen Asylpolitik entgegenarbeiten. Im Falle von Streitigkeiten obliegt es der zuständigen Behörde unter der Kontrolle eines Richters zu beurteilen, ob das Mitbewohnen rechtmäßig ist.

B.18. In der in B.17 angeführten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22 und 23 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 34 des Flämischen Wohngesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass ein Asylsuchender, der in der sozialen Mietwohnung seines Partners, mit dem er eine dauerhafte Beziehung hat, wohnt, in Erwartung einer Entscheidung über seinen Asylantrag als ein Sozialmieter, der die Mietwohnung dauerhaft bewohnt, gilt und dadurch den Bedingungen im Sinne von Artikel 95 § 1 Absätze 1 und 2 des Flämischen Wohngesetzbuches unterliegt.

- Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 34 des Flämischen Wohngesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass ein Asylsuchender, der in der sozialen Mietwohnung seines Partners, mit dem er eine dauerhafte Beziehung hat, wohnt, in Erwartung einer Entscheidung über seinen Asylantrag und spätestens bis zu dieser Entscheidung nicht als ein Sozialmieter, der die Mietwohnung dauerhaft bewohnt, gilt und dadurch den Bedingungen im Sinne von Artikel 95 § 1 Absätze 1 und 2 des Flämischen Wohngesetzbuches nicht unterliegt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen